Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutchison Drei Austria GmbH

für die Marke Orange

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen und Tarifwechsel von 11.7.2011 bis 18.8.2013.

Für Orange ist Kundenservice oberste Priorität. Unser Kundendienst kümmert sich daher gerne um Ihre Anliegen, insbesonders beantwortet er Ihnen sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit Ihrer Stellung als Vertragspartner für Sie von Bedeutung sein könnten, nicht zuletzt zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die aktuellen Kontaktmöglichkeiten zum Kundendienst sind unter www.drei.at/kontakt ersichtlich.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3

1. Vertragliche Grundlagen ... 3
2. Dienste ... 3
3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Ablehnung, Rücktritt ... 3
4. Entgelte und Gebühren ... 4
5. Kreditgrenze ... 4
6. Rechnungsstellung ... 4
7. Ansprüche Dritter, Stammdatenübermittlung ... 5
8. Beanstandung von Rechnungen, Folgen, Fristen ... 5
9. Fälligkeit und Verzugsfolgen ... 6
10. Zahlungsarten, An- und Aufrechnung ... 6
11. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses, stillschweigende Verlängerung bei Unternehmen, Sperre ... 7
12. Vertrags- samt Tarifänderungen und Wertsicherung ... 8
13. Übertragung von Rechten und Pflichten ... 9
14. Vergünstigungen, Frei-/Inkludierte Mengen etc. ... 9
15. SIM-Karte, Endgeräte, Kundenkenndaten, Missbrauch durch Dritte ... 9
16. Rufnummernanzeige ... 10
17. Notrufnummer ... 10
18. Geographische Verfügbarkeit und Dienstequalität, Sicherheit ... 10
19. Schadenshaftung von Orange ... 11
20. Software ... 11
21. Datenschutz, Datenverwendung, Zustimmungserklärungen Bonitätsauskunft, Teilnehmerverzeichnis ... 12
22. Datenänderungen und Erklärungszugang ... 13

II. Sonderbestimmungen für Wertkarte 13

1. Leistungsumfang ... 13
2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Registrierungsoption ... 13
3. Verrechnung ... 13
4. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses ... 13
5. Nicht verbrauchte Beträge, Verfall ... 14
6. SIM-Karte, Kundenkenndaten ... 14
7. Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden ... 14
8. Beanstandung von Abbuchungen, Rechtsweg ... 14
9. Teilnehmerverzeichnis ... 14

III. Schlussbestimmungen 15

1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 15
2. Beschwerdefälle ... 15

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) gelten für alle nach dem **10.7.2011** zustandegekommenen (inkl. einvernehmlich verlängerten) Vertragsverhältnisse der Hutchison Drei Austria GmbH als Verfügungsberechtigte über die Marke Orange (im Folgenden kurz: „Orange“) über Kommunikationsdienste und damit in Zusammenhang stehende Leistungen (im Folgenden kurz: „Dienste“). Hievon unberührt bleiben Verträge über den Erwerb von Mobiltelefonen sowie – vorbehaltlich der Punkte I.3.3 und I.20. – Zubehör und sonstigen Gütern andererseits. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, die als Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten, sind nur dann anwendbar, sofern Orange ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Orange erbringt ihre Leistungen gemäß den AGB, den Tarifbestimmungen („Orange Entgeltübersicht“), den Leistungsbeschreibungen, den Anmeldeformularen sowie allfälligen dienstespezifischen Zusatzvereinbarungen, in der gegenüber dem Kunden anwendbaren Fassung (siehe Punkt I.12. „Vertrags- samt Tarifänderungen, Wertsicherung“) – sämtliche genannten vertraglichen Grundlagen liegen bei Orange (Orange-Shops) und deren Vertriebspartnern auf, sind im Internet unter www.drei.at abrufbar und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Davon unberührt bleiben allfällige individuelle Sondervereinbarungen.

1.3 Die Sonderbestimmungen für Wertkarte (Abschnitt II.) gehen den nachfolgenden Bestimmungen dieses (I.) Abschnitts inhaltlich vor.

2. Dienste

2.1 Das Diensteangebot ist den Leistungsbeschreibungen (siehe oben, Punkt I.1.2.) zu entnehmen. Zur geographischen Verfügbarkeit und zur Dienstequalität wird neben den Leistungsbeschreibungen auf Punkt I.18. verwiesen.

2.2 Diensteangebot, geographische Verfügbarkeit und Dienstequalität im Ausland hängen vor allem vom Netzausbau des jeweiligen Roaming-Partners ab.

2.3 Neue Dienste können und dürfen von Orange zur Verfügung gestellt und vom Kunden gemäß den Bestimmungen seines bestehenden Vertrages in Anspruch genommen werden, wobei sich Orange jedoch vorbehält, die Inanspruchnahme von dienstespezifischen Zusatzvereinbarungen bzw. Entgelten abhängig zu machen.

2.4 Orange weist hiermit darauf hin, dass nicht jedes Endgerät alle von Orange angebotenen Dienste unterstützt.

2.5 Sämtliche Dienste werden ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Bestimmungsgemäß ist die Nutzung jedenfalls dann nicht, wenn sie erfolgt wie unter Punkt I.11.4,g) und h) bzw. – ohne Zustimmung von Orange – i) und j) dargestellt.

2.6 Zur Kreditgrenze, bis zu welcher der Kunde Leistungen in Anspruch nehmen kann, siehe Punkt I.5., zur Möglichkeit einer Sperre Punkt I.11.6 bis 8.

2.7 Für Wertkarten siehe insbesonders auch Punkt II.1.

3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Ablehnung, Rücktritt

3.1 Das Vertragsverhältnis kommt – vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen bei besonderen Bestellformen (z.B. Web Shop) – zustande, indem Orange das vom Kunden gestellte Anbot durch permanentes Freischalten der SIM Karte(n) oder durch Übergabe bereits freigeschalteter SIM Karten annimmt (für Wertkarten siehe Punkt II.2.); dies gilt auch im Falle der Nummernportierung zu Orange. Eine Annahme durch Orange erfolgt binnen drei Tagen nach Anbotslegung. Eine Information über dieses Datum erhält der Kunde spätestens mit der ersten Rechnung.

3.2 Orange kann das Anbot des Kunden ablehnen, wenn

- objektiv begründete Zweifel betreffend die Identität des Kunden bestehen;
- objektiv begründete Zweifel an der ausreichenden Geschäftsfähigkeit des Kunden bestehen und keine schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen bzw. gerichtlich bestellten Vertreters vorliegt;
- der Kunde keine inländische Zustell- oder Rechnungsadresse bekannt gibt;
- die Bonitätsauskunft (siehe Punkt I.21.4) nicht positiv ausfällt und objektiv begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen;
- aufgrund sonstiger Umstände objektiv begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen;
- ein Vertragsverhältnis zwischen Orange und dem Kunden über Dienste in den letzten drei Jahren schon einmal durch außerordentliche, vom Kunden zu vertretende Kündigung seitens Orange beendet wurde;
- der Kunde gegenüber Orange mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Dienste von Orange in Verzug ist; oder
- objektiv begründeter Verdacht künftigen vertrags- oder gesetzwidrigen Gebrauchs besteht.

3.3 Der Kunde hat jedenfalls dann ein Rücktrittsrecht von seiner Vertragserklärung bzw. vom Vertrag, wenn er als Verbraucher im Sinne des KSchG gilt und es sich um ein Haustürgeschäft gemäß § 3 KSchG oder Fernabsatzgeschäft gemäß § 5a KSchG handelt. In letzterem Fall besteht allerdings kein solches Rücktrittsrecht in den Fällen des § 5f KSchG: Ausführung der Dienstleistung wurde gegenüber dem Kunden vereinbarungsgemäß binnen sieben Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen (außer der Kunde wird nicht vor seiner Vertragserklärung noch zusätzlich auf diesen Ausschlussgrund hingewiesen); vom Kunden entsiegelte Software oder Audio-/Videoaufzeichnungen; Freizeit-Dienstleistungen gem. § 5c Abs. 4 Z 1 und 2 KSchG. Der Rücktritt ist beim Haustürgeschäft bis spätestens eine Woche nach Entsprechung der Informations- und Bestätigungspflichten gemäß § 3 KSchG, insbesondere über das Rücktrittsrecht, wobei der Fristenlauf frühestens mit Zustandekommen des Vertrages einsetzt, bzw. beim Fernabsatzgeschäft bis spätestens sieben Werktage ab dem Tag des Vertragsabschlusses (bzw. bei Waren ab dem Tag der Lieferung), wobei sich die Frist (beim Fernabsatzgeschäft) auf maximal drei Monate verlängert, wenn Orange auch nur teilweise ihren Informations- und Bestätigungspflichten gemäß § 5d Abs. 1 und 2 KSchG, insbesondere über das Rücktrittsrecht, nicht nachgekommen ist. Der Rücktritt ist jeweils schriftlich zu erklären. Für die Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

4. Entgelte und Gebühren

4.1 Eine vollständige Darstellung der Entgelte sowie der notwendigen (insbesonders Bearbeitungs-)Gebühren sowie der jeweiligen Höhe ist der gegenüber dem Kunden anwendbaren Orange Entgeltübersicht zu entnehmen (siehe oben, Punkt I.1.2). Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt bei den monatlichen fixen Entgelten in Gestalt von Grundgebühr und Mindestumsatz eine Indexbindung zur Anwendung (siehe Punkt I.12.3.). Hierauf wird der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung auch gesondert hingewiesen.

4.2 Entgelte für die Inanspruchnahme von Diensten anderer Netzbetreiber (z.B. Roaming), welche Orange von diesen in Rechnung gestellt werden, sind Entgelten für direkt von Orange erbrachte Dienste gleichzuhalten.

5. Kreditgrenze

5.1 Orange räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, Dienste aus dem Vertragsverhältnis jeweils bis zur Kreditgrenze in Anspruch zu nehmen. Diese beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, € 250,– an angefallenen Entgelten und Gebühren (siehe die auf den Kunden anwendbare Orange Entgeltübersicht; zum Anfall siehe Punkt I.6.1 und 2). Bei entsprechender Bonität wird die Kreditgrenze angemessen erhöht. Hingegen wird sie bei objektiv begründetem Verdacht, dass der Kunde zu leistende Zahlungen schuldig bleiben werde, angemessen herabgesetzt.

5.2 Zur Möglichkeit der Sperre bei Überschreitung der Kreditgrenze siehe Punkt I.11.6 bis 8.

6. Rechnungsstellung

6.1 Periodische monatliche fixe Entgelte können bis zu drei Monate, periodische fixe jährliche Entgelte bis zu 12 Monate im Voraus in Rechnung gestellt werden. Für den ersten und den letzten Abrechnungszeitraum fallen, wenn der jeweilige Zeitraum kürzer ist als ein normaler Abrechnungszeitraum, die periodischen fixen Entgelte anteilsmäßig an. Sofern eine vom Kunden einzuhaltende Mindestvertragsdauer (inkl. eines einseitigen Kündigungsverzichtes) vereinbart ist (siehe jeweils Punkt I.11.2) und das Vertragsverhältnis vorzeitig

von Orange aus wichtigem, vom Kunden verschuldeten Grund aufgelöst wird oder – allerdings nur bei Unternehmern im Sinne des KSchG und auch hier nur dann, wenn der Kunde nicht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigen, in der Sphäre von Orange liegenden Gründen berechtigt wäre – einvernehmlich beendet wird, so können verbleibende periodische fixe Entgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer sofort in Rechnung gestellt werden; bei Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten und denen ein Rabatt auf die periodischen fixen Entgelte gewährt wurde, ist Orange in diesen Fällen der Auflösung und Beendigung zudem berechtigt, einen Betrag in Höhe des bereits gewährten Rabattes sowie des bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer anfallenden Rabattes sofort in Rechnung zu stellen. Im Falle der einvernehmlichen Beendigung hat Orange den Unternehmer rechtzeitig, vor der Herstellung eines diesbezüglichen Einvernehmens, auf ihr daraus resultierendes Recht hinzuweisen.

6.2 Sonstige Entgelte/Gebühren, also variable Einzelentgelte, weiters insbesondere das einmalige Aktivierungsentgelt, ein allfälliges Reaktivierungsentgelt (siehe Punkt I.11.7) sowie Bearbeitungsgebühren (siehe im Übrigen die auf den Kunden anwendbare Entgeltübersicht, dazu oben Punkt I.1.2.) fallen mit Leistungs- bzw. Aufwandserbringung an und können sofort in Rechnung gestellt werden.

6.3 Orange wird die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen vornehmen, und zwar grundsätzlich jeden Monat, wobei jedoch aus verrechnungstechnischen Erfordernissen dieser Zeitraum ausnahmsweise bis zu insgesamt drei Monaten ausgedehnt werden kann; hierüber wird der Kunde in geeigneter Art und Weise gesondert informiert. Bei Inanspruchnahme verschiedenartiger Dienste kann Orange pro Rechnungszyklus eine Gesamtrechnung legen. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus (nach Abrechnungstag bzw. Rechnungsdatum) besteht nicht.

6.4 Sofern der Kunde eine Online-Rechnungslegung wünscht, wird die Rechnung dem Kunden an die von ihm für diese Zwecke bekanntzugebende E-Mail-Adresse zugestellt. Weiters steht dem Kunden die Online-Rechnung am Portal zur Verfügung. Hierüber wird der Kunde per SMS informiert.

6.5 Für Wertkarten siehe insbesonders auch Punkt II.3.

7. Ansprüche Dritter, Stammdatenübermittlung

7.1 Orange ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen beim Kunden zu inkassieren. Während eines Zahlungsverzuges betreffend Entgeltforderungen dritter Anbieter ist Orange berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit betreffend dritte Anbieter mit sofortiger Wirkung zu verweigern. Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von Orange, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet oder anderweitig widmet. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen dritter Anbieter betreffen nicht von Orange erbrachte Leistungen, können aber auch an Orange übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

7.2 Wenn im Rahmen von Verfahren im Sinne von Punkt I.8. Zustimmungserklärungen des Kunden zur Übermittlung von Stammdaten (dazu siehe Punkt I.21.1) an dritte Anbieter erforderlich sind und der Kunde von Orange zu deren Abgabe aufgefordert wird, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang einer solchen Aufforderung erklärt, diese zu verweigern. In der Aufforderung wird der Kunde auf die Frist, die Folgen ungenützten Verstreichens, den Übermittlungsempfänger, die übermittelten Daten und den Übermittlungszweck sowie darauf hingewiesen, dass eine solche Zustimmung jederzeit kostenlos widerrufen werden kann.

7.3 Zum Datenschutz siehe im Übrigen Punkt I.21.

8. Beanstandung von Rechnungen, Folgen, Fristen

8.1 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit einer Rechnung, so kann er schriftlich binnen 3 Monaten durch entsprechenden Antrag (Rechnungseinspruch) bei Orange ein Überprüfungsverfahren einleiten, **ansonsten Orange im Rahmen des § 99 TKG gesetzlich verpflichtet ist, die der Rechnung zugrundeliegenden Verkehrsdaten zu löschen**. Zur Löschungsverpflichtung wird auf Punkt I.21 verwiesen. Auf diese Umstände wird der Kunde auch auf der jeweiligen Rechnung noch eigens hingewiesen. Orange wird dem Kunden das Ergebnis der Überprüfung binnen angemessener Frist in einer Stellungnahme mitteilen. Bis zum Zugang dieser Mitteilung wird die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages, soweit er bestritten wurde, aufgeschoben.

8.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, binnen eines Jahres ab erstmaliger Beschwerdeerhebung bei der Regulierungsbehörde (zu dieser siehe auch Punkt III.2.) entsprechend deren diesbezüglichen Richtlinien auf Basis des Telekommunikationsgesetzes (§ 4 AStG iVm § 71 Abs. 2 TKG) ein Streitschlichtungsverfahren zu beantragen. Wird der Regulierungsbehörde ein Rechnungseinspruch zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt
die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Jedoch kann diesfalls der auf den letzten drei (bzw. – bei Vorhandensein von lediglich zwei Rechnungsbeträgen: zwei) Rechnungsbeträgen basierende Durchschnittswert fällig gestellt werden. Auf diese Umstände wird der Kunde auf der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Auf Antrag des Kunden hat Orange für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens jenen Teil des vom Kunden bereits geleisteten Entgeltes zu erstatten, der gem. diesem Punkt 8.2 nicht fällig gestellt werden darf.

8.3 Insoweit ein Fehler hervorkommen sollte, der sich zwar zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, das richtige Entgelt aber nicht ermittelbar ist, kann Orange für den betreffenden Zeitraum einen Durchschnittswert für die Inanspruchnahme dieses Dienstes in Rechnung stellen, der sinngemäß wie im vorstehenden Absatz zu errechnen ist, sofern Orange einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

8.4 Sofern sich herausstellt, dass zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag erstattet. War hingegen die Rechnung von Anfang an richtig, kann Orange insgesamt den ursprünglichen Betrag samt gesetzlichen Zinsen ab ursprünglicher Fälligkeit verlangen.

8.5 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt.

8.6 Siehe auch Punkt I.7.2.

8.7 Für Wertkarten siehe Punkt II.8.

9. Fälligkeit und Verzugsfolgen

9.1 Soweit nicht anders vorgesehen, sind Entgelte und Gebühren (Punkt I.4.) binnen acht Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen.

9.2 An Verzugszinsen können für die Zeit des Zahlungsverzuges ab Geltendmachung des zugrundeliegenden Anspruches beiderseits jedenfalls 10 % pro Jahr gefordert werden. Orange versendet zudem eine Zahlungserinnerung, wofür Orange Bearbeitungsgebühren („Mahnspesen“) laut der auf den Kunden anwendbaren Orange Entgeltübersicht (s. oben Punkt I.4.) in Rechnung stellt. Nach erfolgloser solcher Mahnung kann Orange Inkassoinstitute bzw. Rechtsanwälte mit der Einbringlichmachung betrauen; der Kunde ist verpflichtet, die damit einhergehenden von ihm verschuldeten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Diese Kosten sowie die Mahnspesen haben in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung zu stehen.

9.3 Siehe auch Punkt I.8..

10. Zahlungsarten, An- und Aufrechnung

10.1 Die Zahlung des Kunden kann mittels Bankeinzugsermächtigung (österreichische Bank), (von Orange akzeptierter) Kreditkarte oder Überweisung mittels Erlagschein oder Telebanking erfolgen, und zwar ausschließlich auf Konten, die in der jeweiligen Rechnung angegeben sind. Wählt der Kunde die Zahlung mittels Bankeinzugsermächtigung oder Kreditkarte und ist diese aus Gründen, die Orange nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar, kann Orange die Zahlungsart für ihn auf Erlagschein bzw. Telebanking umstellen. Hierüber wird der Kunde entsprechend unverzüglich informiert. Auf Antrag des Kunden wird dann die Zahlungsmöglichkeit mittels Bankeinzugsermächtigung oder Kreditkarte unverzüglich eingeräumt bzw. wieder eingeräumt. Orange kann allfällige, von dritter Seite verrechnete gerechtfertigte Rücklastspesen weiterverrechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Grund für die Rücklastschrift nicht infolge Verschuldens vom Kunden zu vertreten ist. Allfällige, durch die jeweilige Zahlungsart bedingte vereinbarungsgemäße Kostenunterschiede (§ 25 Abs. 4 Z 2b TKG) finden sich in der gegenüber dem Kunden anwendbaren Orange Entgeltübersicht (s. oben, Punkt I.4).

10.2 Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld gegenüber Orange angerechnet.

10.3 Eine Aufrechnung ist für Kunden, welche als Unternehmer iSd KSchG gelten, unzulässig, sofern die Geltendmachung der betreffenden Ansprüche durch den Kunden in einem gesonderten Verfahren nicht ausgeschlossen ist und zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. Gilt hingegen der Kunde als Verbraucher iSd KSchG, so ist die Aufrechnung nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Orange sowie weiters für jene Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von Orange anerkannt worden sind.

11. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses, stillschweigende Verlängerung bei Unternehmen, Sperre

11.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf unbestimmte Dauer eingegangen.

11.2 Vorbehaltlich einer allenfalls vereinbarten Mindestvertragsdauer (inkl. eines einseitigen Kündigungsverzichtes) (siehe dazu auch Punkt I.6.1) kann es von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden. Eine solche Kündigung hat schriftlich oder per Fax unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen zu erfolgen, welche mit Zugang der Kündigung beim anderen Vertragsteil beginnt. Erfolgt bei Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten und eine Mindestvertragsdauer (inkl. eines einseitigen Kündigungsverzichtes) einzuhalten haben, eine ordentliche Kündigung nicht spätestens 12 Wochen vor Ablauf, so gilt jedes Mal eine weitere solche Bindungsdauer von einem Jahr ab Ablauf der jeweils letzten Bindungsdauer als vereinbart. Sofern bei Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten, Pakete mit Mindestbindung vereinbart werden, gelten diese für 24 Monate, sofern nicht eine andere Paketbindungsdauer vereinbart wird; reicht diese Paketbindungsdauer über die vereinbarte Mindestvertragsdauer hinaus, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf der Paketbindungsdauer.

11.3 Aus wichtigem Grund sind beide Vertragsteile zur jederzeitigen und fristlosen schriftlichen oder per Fax zu sendenden (für Wertkarten siehe darüber hinaus Punkt II.4.) außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

11.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Orange liegt namentlich vor, wenn der Kunde

a) stirbt;
b) geschäftsunfähig wird und hierdurch die Rechtsstellung von Orange gefährdet wird;
c) bei Anbotslegung unrichtige Angaben gemacht hat, bei deren Kenntnis Orange den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
d) während der Vertragsbeziehung unrichtige Angaben macht, in der Absicht, einen ungerechtfertigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen, z.B. in Gestalt von Entschädigungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Dienstequalität;
e) nach erfolgter Mahnung unter Androhung dieses Schritts und nach gesetzter Nachfrist von mindestens 14 Tagen weiter in Zahlungsverzug ist;
f) in Konkurs – bei juristischen Personen auch in Liquidation – geht oder ein Konkursverfahren mangels Masse unterbleibt; jedoch stellt eine Konkurseröffnung dann keinen wichtigen Kündigungsgrund dar, wenn die Vertragsauflösung die Unternehmensfortführung des Kunden gefährden könnte; jedenfalls liegt ein wichtiger Kündigungsgrund auch dann nicht vor wenn der Masseverwalter binnen angemessener Frist in den Vertrag unter Sicherstellung eintritt;
g) (oder mit seiner Duldung ein Dritter) trotz entsprechender Abmahnung unter angemessener Fristsetzung weiterhin ein störendes und/oder nicht zugelassenes Endgerät verwendet und hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Nutzer oder eine Gefährdung von Personen verursacht;
h) (oder mit seiner Duldung ein Dritter) die von Orange zur Verfügung gestellten Dienste missbräuchlich im Sinne von § 78 TKG 2003 verwendet, was insbesonders auch bei Hacking und Spamming zu beachten ist;
i) (oder mit seiner Duldung ein Dritter), ohne Zustimmung von Orange, die von ihr zur Verfügung gestellten Dienste zu gewerblichen Zwecken Dritten zur Nutzung überlässt;
j) (oder mit seiner Duldung ein Dritter), ohne Zustimmung von Orange, SIM-Karten von ihr in Gateways, Routern oder dergleichen benutzt und/oder Zusammenschaltung(svereinbarung)en umgeht; oder
k) (sonstige) Vertragspflichten verletzt und hierdurch eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Orange unzumutbar wird.

11.5 Zum Sonderkündigungsrecht des Kunden infolge Vertrags- und/oder Tarifänderung siehe Punkt I.12.1.

11.6 Orange ist aus folgenden Gründen berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern (Sperre; die passive Erreichbarkeit bleibt aber im Sperrfall jedenfalls aufrecht, ebenso der Zugang zu Notrufen):

- bei Vorliegen eines der in Punkt I.11.4 a) bis k) aufgezählten außerordentlichen Kündigungsgründe;
- bei Vorliegen von Umständen im Sinne des Punktes I.15.3;
- mangels Vorauszahlung in angemessener Höhe bei Überschreiten der Kreditgrenze (dazu siehe Punkt I.5.)
- im Falle einer Rücklastschrift bei Einzugsermächtigung, sofern objektiv begründeter Missbrauchsverdacht vorliegt; diesfalls können nur solche Ruf- bzw. Teilnehmernummern, bei denen ein Entgelt nicht nur für die (von Orange erbrachte) Kommunikationsleistung an sich anfällt (insbesonders Mehrwertnummern), sowie Roaming und aktive internationale Anrufe gesperrt werden.

11.7 Inwiefern bei gerechtfertigter, vom Kunden zu vertretender Sperre eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden kann, ist der auf den Kunden anwendbaren Orange Entgeltübersicht (dortiger Punkt 4.1.4) zu entnehmen. Diesfalls fallen außerdem periodisch fixe Entgelte (Grundgebühren inkl. Flatrate, Mindestumsatz, jährliche Service-Gebühr) weiterhin sowie - sollte eine solche Sperre über Antrag des Kunden von Orange aufgehoben werden (was jedenfalls unverzüglich zu erfolgen hat, wenn die Sperre nicht mehr berechtigt ist) - ein Reaktivierungsentgelt, laut auf den Kunden anwendbarer Orange Entgeltübersicht (dortiger Punkt 4.1.4, letzte Position) an.

11.8 Für Wertkarten siehe insbesonders auch Punkt II.4. und 6.

12. Vertrags- samt Tarifänderungen und Wertsicherung

12.1 Von Orange beabsichtigte Änderungen nicht individuell vereinbarter Vertragsbedingungen und Tarifbestimmungen (Entgelte und Gebühren) werden gemäß § 25 Abs. 2 TKG samt jeweiligem Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten, durch Veröffentlichung in geeigneter Form, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Internet unter www.drei.at, kundgemacht. Für solche Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungsfrist von zwei Monaten, wobei zumindest einen Monat vor Inkrafttreten solcher, den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter schriftlicher Form, etwa auf einer periodisch erstellten Rechnung (§ 25 Abs. 3 TKG 2003), eine Benachrichtigung des Kunden über deren wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt und der Kunde – auch gemäß Benachrichtigung – bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher, ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt ist, den Vertrag gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der Änderungen übermittelt. Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes ist § 25 TKG (Abs. 2 und 3), sodass Orange die sich daraus ergebenden Voraussetzungen und Grenzen in jedem Fall zu wahren hat. Zu Änderungen aufgrund Vereinbarung gem. Punkt I.12.3. siehe hingegen sogleich.

12.2 [entfällt]

12.3 Mangels anderer Vereinbarung ist Orange bei Änderungen des (Kalender-)Jahresdurchschnittes des Verbraucherpreisindexes („Jahres-VPI“) wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte diese den Jahres-VPI nicht mehr veröffentlichen, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an dessen Stelle) im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte in Gestalt von Grundgebühr und Mindestumsatz, in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100). Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Index- basis nach oben oder unten bis 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwan- kungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. un- terschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann

jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes I.12.3 eine Verpflichtung von Orange zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betraglichen Ausmaß, in dem Orange letztmals aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise auf der periodisch erstellten Rechnung in der, der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode, informiert.

12.4 Der Kunde ist nur mit Zustimmung von Orange berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu ändern. Selbst im Falle einer solchen Zustimmung können aber Tarifwechsel, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, jedenfalls nur mit Abrechnungstag erfolgen.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Orange kann ihre Pflichten oder das Vertragsverhältnis als solches dann ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen, wenn damit keine schuldbefreiende Wirkung einhergeht.

14. Vergünstigungen, Frei-/Inkludierte Mengen etc.

14.1 Allfällige dem Kunden gewährte Vergünstigungen, Freimengen oder ähnliche Vorteile (z.B. Bonifikationen wie Webshop-Bonus etc., Gratisgutschriften) können ausschließlich im Rahmen jenes Vertragsverhältnisses genutzt werden, für das sie gewährt wurden. Sie sind zudem weder übertragbar noch können sie bar abgelöst werden.

14.2 Allfällige Freimengen bzw. inkludierte Mengen (insbesondere Sprachminuten, SMS, MMS und Datenkontingente) werden für den ersten und den letzten Abrechnungszeitraum, wenn dieser kürzer ist als ein normaler Abrechnungszeitraum, anteilsmäßig gewährt. Zu den allfälligen Freimengen bzw. inkludierten Mengen siehe im Übrigen die auf den Kunden anwendbare Orange Entgeltübersicht (oben, Punkt I.1.2.). Der Kunde wird im Zuge des Vertragsabschlusses auf seine Abrechnungsperiode hingewiesen. Die Informationen über die Abrechnungsperiode sind auch über die Kostenkontrolle auf www.drei.at abrufbar und werden dem Kunden auf den Rechnungen mitgeteilt.

14.3 Wurde mit Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten, die Gewährung eines Hardwarebudgets vereinbart, so muss dieses bei sonstigem Verfall bis zum Ende der von ihnen einzuhaltenden, erstmalig vereinbarten Mindestvertragsdauer (inkl. eines einseitigen Kündigungsverzichts) zur Gänze in Anspruch genommen werden. Eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel des Hardwarebudgets ist ausgeschlossen.

15. SIM-Karte, Endgeräte, Kundenkenndaten, Missbrauch durch Dritte

15.1 Ausgefolgte SIM-Karten sind nur zum Gebrauch überlassen. Sie verbleiben im Eigentum von Orange, sind vom Kunden sorgfältig zu verwahren und bei Ende des Vertrages nach Aufforderung zurückzustellen. Orange behält sich das Recht vor, nach dem Stand der Technik erforderliche Einstellungen der SIM Karte jederzeit zu aktualisieren; diese Updates haben jedenfalls keine Auswirkungen auf persönliche vom Kunden gespeicherte Daten.

15.2 Kundenkenndaten: Der Kunde erhält einen PIN-Code. Dabei handelt es sich um einen Zahlencode, durch den der Kunde allein zur Verwendung der SIM Karte befähigt wird; weiters einen PUK-Code, der es ihm ermöglicht, eine SIM-Karte, die aufgrund wiederholter Falscheingabe des PIN-Codes gesperrt ist, zu entsperren. Mit dem vom Kunden gewählten Kundenkennwort identifiziert sich der Kunde bei telefonischer Kontaktaufnahme gegenüber Orange, um insbesonders die Bekanntgabe des PIN- und/oder PUK-Codes sowie die Sperre von Diensten bzw. deren Aufhebung erwirken zu können. Weiters können dem Kunden zur Nutzung von Datendiensten ein Benutzername und ein Passwort überlassen werden. All diese Kundenkenndaten sind jedenfalls geheim zu halten und getrennt von Endgerät bzw. SIM-Karte aufzubewahren.

15.3 Ein allfälliger Verlust der Verfügungsgewalt über eine SIM Karte (insbesonders Verlorengehen, Diebstahl) ist unverzüglich – sofern tunlich telefonisch – unter der im Impressum auf www.drei.at bzw. auf der jeweiligen Rechnung angeführten Service-Rufnummer an Orange zu melden. Sinngemäßes gilt, sofern Kundenkenndaten in die Hände unbefugter Dritter gelangen oder die konkrete Gefahr hierzu besteht. Orange veranlasst unverzüglich nach Meldungslegung die Sperre (siehe Punkt I.11.6 und 7) bzw. die Änderung der Kundenkenndaten. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung sowie bei Diebstahl der SIM-Karte jedenfalls eine Diebstahlsanzeige sind unverzüglich nachzureichen. Hinsichtlich der von Orange erbrachten Dienste (nicht somit hinsichtlich von Mehrwertdiensten) hat der Kunde – unbeschadet der in Punkt I.11.7 vorgesehenen Zahlungen – für die infolge Verlorengehens oder Diebstahls bis zur Meldungslegung angefallenen Entgelte aufzukommen; entsprechendes gilt auch für Fälle sonstigen Missbrauchs durch Dritte, es sei denn, es hätte sich hierbei ein nicht vom Kunden beherrschbares Risiko verwirklicht (z.B. Ausnützen von allfälligen Schwachstellen in der Orange-EDV).

15.4 Für Wertkarten siehe insbesonders auch Punkt II.6.

15.5 Hinsichtlich der mit den Kunden vereinbarten Funktionsbeschränkung ihres Orange Endgerätes auf Orange SIM Karte (SIM Lock) ist ein Entsperren abhängig von Tarif und Endgerät in unseren Shops und über den Orange Kundendienst möglich. Details sind in der auf den Kunden anwendbaren Entgeltübersicht ersichtlich.

16. Rufnummernanzeige

Der Kunde hat die Möglichkeit der Rufnummernanzeige. Dabei kann er eine solche Anzeige für jeden der von seinem Endgerät getätigten Anrufe als Dauereinrichtung oder einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Dies gilt nicht für Notrufe. Weiters kann er die Anzeige der Rufnummer eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Wird die Rufnummer bereits vor Herstellung der Verbindung angezeigt, hat der Kunde die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen. Bei der Anzeige der Rufnummer des Kunden als Angerufenen besitzt dieser die Möglichkeit, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

17. Notrufnummer

Es besteht innerhalb europäischer GSM-Netze eine einheitliche, kostenlose Notrufnummer – diese lautet 112. Weiters sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (im Sinne von § 18 KEM-Verordnung) kostenfrei möglich. Sämtliche Notrufträger können auch ohne Orange SIM Karte kontaktiert werden.

18. Geographische Verfügbarkeit und Dienstequalität, Sicherheit

18.1 Die geographische Verfügbarkeit in Österreich ist der Coverage-Karte zu entnehmen, die bei Orange (Orange Shops) sowie den Orange-Vertriebspartnern aufliegt. Da aber Mobilkommunikation auf der Nutzung von Funkwellen beruht, können daraus nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung abgeleitet werden. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab (Gelände, Abschattung, Material und Wandstärken von Gebäuden, atmosphärische Bedingungen etc.), die außerhalb der Kontrolle von Orange liegen. Insoweit können sich von Orange nicht zu vertretende – weil außerhalb ihrer Kontrolle liegende – Abweichungen der geographischen Verfügbarkeit ergeben.

18.2 Was die Dienstequalität anbelangt, so können vorübergehende Ausfälle und ebensolche Störungen in dem der Diensterbringung zugrundeliegenden Netz sowie vorübergehende Störeinflüsse aus anderen Netzen nie vollkommen ausgeschlossen werden. Solche von Orange nicht zu vertretenden – weil außerhalb ihrer Kontrolle liegenden – Beschränkungen ergeben sich auch bezüglich der netzimmanent erforderlichen technischen (insbesonders Wartungs-) Maßnahmen. Orange hat jedoch solche Störfaktoren und Maßnahmen, soweit nach dem Stand der Technik zumutbar, minimal zu halten und ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben bzw. durchzuführen. Die Qualität der Dienste wird in ortsüblichem Maß geschuldet.

18.3 Im Falle, dass diesbezüglich ein Mangel vorliegt, hat der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Für Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes siehe Punkt I.19. Der Kunde hat bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch Orange in zumutbarer Weise mitzuwirken.

18.4 Die angebotenen Dienste werden von Orange regelmäßig teilautomatisiert überprüft und gemessen, um Kapazitätsauslastungen oder Überlastungen von Netzverbindungen zu vermeiden, wobei dieses Verfahren keine Auswirkung auf die aktuelle Verfügbarkeit und Dienstequalität hat. Weitere Informationen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs und Informationen über mögliche, die geschuldete Dienstequalität jedenfalls unberührt lassende, Auswirkungen dieser Verfahren auf die zukünftige Dienstequalität sind unter www.orange.at/datenverkehr abrufbar.

18.5 Orange unterhält ständige organisatorische und technische Einrichtungen (Zutrittskontrollen, Firewalls, Virenschutz, etc.) um Sicherheits- und Integritätsverletzungen sowie Bedrohungen und Schwachstellen seines Netzes verhindern bzw. darauf reagieren zu können. Da diese Einrichtungen einem ständigen technischen Wandel zwecks Wahrung des jeweiligen Standes der Technik unterzogen sind, werden sie regelmäßig, sowie im Bedarfsfall überprüft und angepasst. Mehr zu diesem Thema ist unter www.orange.at/sicherheit abrufbar.

19. Schadenshaftung von Orange

19.1 Orange haftet gegenüber Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten, nicht für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden sowie bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz:

19.2 Gegenüber Kunden, die als Unternehmer iSd KSchG gelten, ist außerdem die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, (sonstige) reine Vermögensschäden, Datenverlust, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, ausgeschlossen. Für sonstige Schäden ist sie, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber solchen Kunden mit € 15.000,–, gegenüber der Gesamtheit solcher Kunden mit € 1.400.000,–, begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche solcher einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

20. Software

20.1 Von Orange zur Verfügung gestellte Software, insbesonders auch im Zusammenhang mit der Nutzung von Datendiensten, darf ausschließlich in Verbindung mit einer Orange SIM Karte verwendet werden. Weiters darf sie auf lediglich einem PC und/oder mobilen Endgerät installiert werden. Eine Benützung auf einem weiteren Gerät ist nur nach vorheriger Deinstallation auf dem ursprünglichen Gerät gestattet. Bestehende Rechte von Orange und/oder Dritten an der zur Verfügung gestellten Software nach dem Urheberrechtsgesetz und anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen sind vom Kunden zu achten. Insbesondere darf diese nicht geändert, modifiziert, für die Weiterverbreitung verwendet, vervielfältigt, versendet oder an Dritte weitergegeben werden. Dem Kunden wird eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Leistungsbeschreibungen (siehe Punkt I.1.2.) eingeräumt. Die Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen Dritter sind vom Kunden bei Installation der Software zu akzeptieren.

20.2 Typische Risiken, die mit dem Surfen im Internet verbunden sind, beispielsweise in Gestalt von Viren, Spyware, Trojanern, Phishing, Angriffen von Hackern, können auch vom Verhalten des Kunden abhängig sein. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) ist der Kunde selbst verantwortlich.

20.3 Orange gewährleistet, dass die auf dem jeweiligen Gerät vorinstallierte oder dazu mitgelieferte oder sonst von Orange bereitgestellte Software entsprechend der jeweiligen Leistungs- bzw. Produktbeschreibung verwendet werden kann. Kunden, die als Verbraucher im Sinne des KSchG gelten, haben jedenfalls die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, insbesonders auch die zweijährige Gewährleistungsfrist. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Hinweise zur Kompatibilität der Software finden sich in den der Software zugehörigen Anleitungen. Für nicht von Orange bereitgestellte Software, hinsichtlich welcher Orange über ein Service lediglich den Zugang vermittelt, übernimmt Orange keine Verantwortung.

21. Datenschutz, Datenverwendung, Zustimmungserklärungen, Bonitätsauskunft, Teilnehmerverzeichnis

21.1 Orange ermittelt und verarbeitet die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stamm- und Verkehrsdaten im Sinne des § 92 TKG 2003 für Zwecke der vertragsgemäßen Besorgung des jeweiligen Kommunikationsdienstes (Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen von §§ 101, 102 TKG 2003 gespeichert.) Stammdaten sind: Familien- und Vorname/Firma, akademischer Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht (z.B. E-Mail-Adresse), Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität (§ 92 Abs 3 TKG 2003). Verkehrsdaten sind: Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs 4 TKG 2003). Darüber hinaus ermittelt und verarbeitet Orange für die genannten Zwecke an personenbezogenen Daten, die Orange vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden: Geschlecht, Geburtsdatum, Rechnungsanschrift, Bank- und Kreditkartenverbindung, Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- bzw. Vertretungsbefugnis, Beruf.

21.2 Eine Übermittlung der Stamm-und Verkehrsdaten kann durch Orange – über erforderliche Auskünfte an Notruf-Organisationen oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Erfüllungsgehilfen und Subauftragnehmer jedenfalls insoweit erfolgen, als dies für die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen im Sinne von Punkt I.1., 1. Absatz, 1. Satz, von Orange gegenüber dem Kunden zur Erbringung jener Kommunikationsdienstleistung erforderlich ist, für welche diese Daten von Orange jeweils ermittelt und verarbeitet worden sind (§ 7 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1 Z 4 und § 8 Abs. 3 Z 4 Datenschutzgesetz DSG 2000). Ein jederzeitiges Widerrufsrecht des Kunden wird hiervon nicht berührt. Ein jederzeitiges Widerrufsrecht des Kunden wird hiervon nicht berührt.

21.3 Im Falle der – jederzeit kostenlos widerruflichen – Zustimmung des Kunden verwendet Orange Stamm- und Verkehrsdaten sowie die vorgenannten personenbezogenen Daten, die Orange vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, insbesondere Geschlecht, Geburtsdatum, Rechnungsanschrift, Beruf, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, für Marketing- und Werbezwecke für Orange-Dienste oder für die Bereitstellung von Orange-Diensten mit Zusatznutzen, weiters für Bedarfsanalysen, für die Netzoptimierung und überhaupt für die Verbesserung der Dienste, jeweils durch Orange. Dabei wird diese Verwendung auf das erforderliche Maß und den erforderlichen Zeitraum beschränkt.

21.4 Der Kunde stimmt hiermit – jederzeit kostenlos widerruflich – zu, dass Stammdaten und sein Geburtsdatum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (TKG 2003, Datenschutzgesetz DSG) an – jeweils behördlich befugte – Kreditschutzverbände, Kreditinstitute, weiters Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO) sowie an die Yesss! Telekommunikation GmbH übermittelt werden, soweit sie erforderlich sind, um hinsichtlich des betreffenden Vertragsverhältnisses die Bonität des Kunden überprüfen zu können. Orange ist zudem berechtigt, soweit für Inkassozwecke erforderlich, Stammdaten und personenbezogene Daten, die Orange vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo an Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

21.5 Gemäß TKG 2003 gespeicherte Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung, wenn sie Orange nicht für die Verrechnung benötigt, unverzüglich gelöscht oder anonymisiert Im Übrigen erfolgt eine solche Löschung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (§ 99 TKG), sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und die Entgelte nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich beeinsprucht wurden; sie unterbleibt jedoch, soweit erforderlich, wenn (a) ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, (b) die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, oder (c) ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung (einschließlich eines rechtswirksamen Vergleichs) Gespeicherte Stammdaten werden von Orange unverzüglich nach Abwicklung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gelöscht; gesetzliche Aufbewahrungspflichten, namentlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht nach der Bundesabgabenordnung, bleiben hiervon unberührt.

21.6 Siehe im Übrigen auch Punkt I.7.

21.7 Der Kunde hat das Recht, sich in allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse eintragen zu lassen. Alternativ kann er sich für eine Geheimnummer entscheiden. Allgemein zugängliche Teilnehmerverzeichnisse sind das Telefonbuch, telefonische Auskunftsdienste sowie elektronische Teilnehmerverzeichnisse.
Für folgende Daten erfolgt dabei die Eintragung unentgeltlich: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Rufnummer und, sofern der Kunde dies wünscht, die Berufsbezeichnung. Für die Eintragung

zusätzlicher Daten, welche mit Zustimmung des Kunden in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen

werden, ist Orange zur Weiterverrechnung von Eintragungsentgelten des Anbieters sowie zur Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr laut auf den Kunden anwendbarer Orange Entgeltübersicht berechtigt. Elektronische Teilnehmerverzeichnisse ermöglichen, sofern der Kunde nicht der Eintragung als solcher widerspricht, die Suche nach Name, Adresse und Rufnummer.

21.8 Für Wertkarten siehe Punkt II.9.

22. Datenänderungen und Erklärungszugang

Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Kunde Orange unverzüglich mitzuteilen. Hiezu zählen jedenfalls Änderungen von (soweit bekanntgegeben): Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer, Bankverbindung, Firmenbuch- oder sonstige Registernummer und Rechtsform. Wird Orange eine Änderung der Anschrift des Kunden nicht bekanntgegeben, können dorthin vorgesehene Übermittlungen an die zuletzt genannte Anschrift erfolgen.

II. Sonderbestimmungen für Wertkarte

1. Leistungsumfang

Im Vergleich zu Mobilkommunikation ohne Wertkarte können sich umfängliche Abweichungen bzw. Einschränkungen bei den zur Verfügung stehenden (insbesonders Daten-)Diensten sowie bei den Verwendungsmöglichkeiten im Ausland ergeben. Hiezu wird auf die Leistungsbeschreibungen verwiesen (siehe oben, Punkt I.1.2.).

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Registrierungsoption

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Orange kommt durch Übergabe der SIM Karte an den Kunden zustande. Sofern erforderlich, wird der Erstanruf zum Orange Activation-Center geleitet, wobei für die Dauer bis zur endgültigen Freischaltung Punkt I.3.1 sinngemäß gilt. Eine namentliche Registrierung ist optional.

3. Verrechnung

Die Abbuchung der Entgelte sowie allfälliger Gebühren (siehe Punkt I.4.) vom aufgeladenen Betrag erfolgt automatisch. Eine gesonderte Rechnungslegung findet – außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – nicht statt. Der verbleibende Aufladebetrag kann jederzeit bei Orange abgefragt werden. Bei Verwendung im Ausland (siehe Punkt II.1.) erfolgt die Verrechnung der Roaming-Entgelte ebenfalls auf diese Weise. Eine Verrechnung im Nachhinein ist hingegen gesondert bei Orange zu beantragen und bedarf einer separaten Vereinbarung mit dem Kunden.

4. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, ist jedoch vom Kunden durch Aufladen jedes mal um zwölf Monate ab dem Ladevorgang verlängerbar. Der Kunde erhält mit Ablauf von neun Monaten einen Warnhinweis per SMS und mit Ablauf von zwölf Monaten eine Erinnerung per SMS, einen Ladevorgang durchzuführen. Sollte er innerhalb von zwölf Monaten seit dem letzten das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang keine entsprechende Aufladung vornehmen, steht das Service noch für einen Monat für passive Verbindungen innerhalb Österreichs zur Verfügung. Während dieses Monats hat der Kunde noch Gelegenheit, einen das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang vorzunehmen, andernfalls das Ver-

tragsverhältnis mit Ablauf des Monats automatisch endet (zur Beendigung bei Auszahlung siehe Punkt II.5.). Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Sofern keine Zustelladresse bekanntgegeben wurde, kann Orange außerordentliche Kündigungserklärungen auch per SMS oder an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermitteln.

5. Nicht verbrauchte Beträge, Verfall

5.1 Nicht verbrauchte Beträge können vom Kunden rückgefordert werden, sofern ihnen bezüglich des jeweiligen Teilnehmeranschlusses tatsächlich getätigte Vorabzahlungen zugrunde liegen. Mit Ausnahme des Falls einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch den Kunden ist eine Rückforderung erst mit Ablauf von zwölf Monaten seit dem letzten das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang möglich. Dabei hat der Kunde seine Identität und Legitimation (SIM-Karte und Puk2-Code) nachzuweisen. Für die Rückerstattung ist vorab, außer im Falle einer von Orange verschuldeten oder sonst von Orange zu vertretenden außerordentlichen Kündigung durch den Kunden, eine Bearbeitungsgebühr laut Orange Entgeltübersicht zu entrichten. Mit der Rückerstattung endet das Vertragsverhältnis jedenfalls.

5.2 Macht der Kunde nicht vom abgelaufenen 12. Monat bis zum Ablauf des 19. Monats nach dem letzten, das Vertragsverhältnis verlängernden Ladevorgang seinen Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden Aufladebetrages geltend, wird dies als Verzicht hierauf gewertet und der Betrag verfällt. Der Kunde wird bei Beginn der Frist zur Geltendmachung seines Anspruches auf die Frist sowie auf die Folgen deren ungenützten Verstreichens gesondert und in geeigneter Form, z.B. mittels SMS, hingewiesen.

6. SIM-Karte, Kundenkenndaten

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über die SIM-Karte bzw. der Sicherungsfunktion der Kundenkenndaten (siehe Punkt I.15.) hat der Kunde die Möglichkeit, durch entsprechende Meldung eine von Orange ihrerseits unverzüglich durchzuführende Sperre bzw. Änderung der Kundenkenndaten zu veranlassen. Nicht namentlich registrierte Kunden haben dabei ihre Legitimation nachzuweisen. Orange ersetzt den bei Meldungslegung über den Verlust der Verfügungsgewalt über die SIM-Karte noch vorhandenen Aufladebetrag mittels neuer SIM-Karte; bei Vorlage einer Diebstahlsanzeige erfolgt dies kostenlos, andernfalls Bearbeitungsgebühren laut auf den Kunden anwendbarer Orange Entgeltübersicht verrechnet werden können.

7. Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden

Der Kunde ist zur Weitergabe der Wertkarte und zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis berechtigt, außer sie resultieren aus individuellen Sondervereinbarungen mit Orange.

8. Beanstandung von Abbuchungen, Rechtsweg

Eine gesonderte Rechnungslegung findet nicht statt. Für die Beanstandung von Abbuchungen gilt Punkt I.8. über die Beanstandung von Rechnungen (Überprüfungsverfahren, Streitschlichtungsverfahren) sowie die gerichtliche Geltendmachung von Einwendungen sinngemäß. Dem Kunden wird der Beginn der Frist für den Einspruch und die Folgen ungenützten Verstreichens dieser Frist im Rahmen des Einzelentgeltnachweises zur Kenntnis gebracht.

9. Teilnehmerverzeichnis

Bei Anonymität der Kunden ist Orange berechtigt, vor Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis einen Identitätsnachweis vom Kunden anzufordern.

III. Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Orange und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

Kunden, die als Unternehmer im Sinne des KSchG gelten, können jedenfalls auch vor dem sachlich zuständigen Gericht für den 3. Wiener Gemeindebezirk geklagt werden.

2. Beschwerdefälle

Kunden und Interessenvertretungen haben die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, an die Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79) zu wenden, und zwar vor allem bei behaupteten qualitativen Mängeln der Leistungen von Orange, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§122 TKG 2003, § 4 AStG). Diese wird sich bemühen, eine angemessene Lösung zu finden und sowohl dem Kunden als auch der Orange ihre Ansicht zur Kenntnis bringen.
Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungs-verfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle

Stand 9.01.2016